

# Einkaufsbedingungen

## 1 Maßgebliche Bedingungen

1.1 Für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt) gelten unter Ausschluss jeglicher abweichender Bedingungen nur die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Darüber hinaus gelten individuell vereinbarte Rahmen- oder Vertragsbedingungen, welche bei Kollision diesen Bedingungen vorgehen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind auch maßgebend, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme von Verträgen oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde durch uns ausdrücklich zugestimmt.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB.

## 2 Verträge / Vertragsabschluss / Vertragsänderungen

2.1 Liefer- und Dienstleistungsverträge, sowie Werkverträge (Aufträge, Bestellungen, Lieferpläne und Einteilungen, Mengenkontrakte und Feinabrufe, nachfolgend „Verträge“ genannt), sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform erteilt oder bestätigt werden.

2.2 Als allein gültige Vertragsannahme schickt der Lieferant die von uns mit übersandte Zweitschrift „Lieferantenbestätigung“ rechtsverbindlich unterschrieben innerhalb einer Woche nach Zugang an uns zurück.

2.3 Bestellungen, Einteilungen und Feinabrufe können auch per Telefax oder durch elektronische Datenübermittlung erfolgen. Sie sind ohne Unterschrift gültig und bedürfen keiner Bestätigung des Lieferanten. Änderungen und Ergänzungen sind vom Lieferanten innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen.

## 3 Preise

3.1 Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, verstehen sich die Preise als Festpreise inklusive Lieferung frei Werk, sowie inklusive sämtlicher Verpackungs- Versicherungs- und aller sonstigen Kosten der Anlieferung.

3.2 Angebote sind ausschließlich an unseren Bereich Einkauf zu richten.

## 4 Lieferung

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die in unseren Verträgen enthaltenen Liefertermine (Tagestermine) verstehen sich eintreffend im Werk Rothenburg oder am vereinbarten Lieferort.

4.2 Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir, wenn ein fester Liefertermin vereinbart ist, ab diesem, sonst nach Mahnung, das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens aber 5% des Netto-Bestellwertes und/oder des Wertes der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unbenommen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

4.3 Teil- und vorzeitige Lieferungen sind ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.

4.4 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware entsprechend unserem Vertrag zu liefern ist.

4.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von Neuberger bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.6 An Software, die zum Produktumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat Neuberger das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) sowie nach den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang. Neuberger ist auch ohne eine ausdrückliche Vereinbarung berechtigt eine Sicherungskopie zu erstellen.

4.7 Der Auftragnehmer wird auf unser Verlangen alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufspackungen von der Stelle, an der er zu erfüllen hat, abholen oder durch Dritte abholen zu lassen.

## 5 Versandanzeige / Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung, unter Angabe der Rechnungs- und Bestellnummer, sowie sonstiger Zuordnungsmerkmale, an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

## 6 Zahlung

6.1 Zahlungsvoraussetzung für Verträge ist der Eingang einer mängelfreien Lieferung und bei Werk- oder Werklieferungsverträgen die auftragsgemäße Leistungserfüllung und die abgeschlossene Endabnahme, sowie die anschließende Vorlage der damit übereinstimmenden Rechnung.

6.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

6.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingangsdatum der Rechnung bei uns, sowie der Voraussetzungen gem. Ziff. 5. Rechnung, die vor der Erfüllung der Zahlungsvoraussetzung eingehen, werden an den Lieferanten zurückgewiesen.

6.4 Maßgebend für die Erfüllung der Zahlung ist das Ausstellungsdatum des bei uns erstellten elektronischen Überweisungszahlungsträgers.

6.5 Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Rechte und Pflichten des Lieferanten aus Verträgen mit uns sind nicht übertragbar, es sei denn, wir genehmigen dies schriftlich.

## 7 Mängelansprüche / Mängelhaftung / Mängelabwicklung

7.1 Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Spezifikationen, insbesondere Bestelldokumente unserer Verträge, und somit die vereinbarte Beschaffenheit der Liefergegenstände vollständig zu erfüllen.

7.2 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik und, soweit EN/DIN, VDE, VDI, CE, IEC, EMV, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, unter Einhaltung dieser zu liefern und zu erbringen. Weiterhin haben die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten am Tag der Auslieferung allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich des Maschinenschutzes und des Umweltschutzes, zu entsprechen, sowie den Unfallverhütungsvorschriften zu genügen.

7.3 Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.

7.4 Für alle vom Lieferanten gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen verjähren unsere vertraglichen und gesetzlichen Mängelansprüche frühestens nach Ablauf von 36 Monaten, vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen. Diese Frist beginnt ab der Lieferung oder nach Abnahme bzw. falls gesondert vereinbart, ab dem auf der Ware dauerhaft angebrachten Herstelldatum.

7.5 Unsere Rechte gem. § 478 BGB gegenüber dem Lieferanten bleiben unberührt. Die in § 478 Abs. 2 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in 3 Jahren ab Ablieferung der Sache. Die Verjährung der uns gegenüber dem Lieferanten eingeräumten Rechte in §§ 437 und 478 Abs. 2 BGB wegen des Mangels einer an einen Verbraucher verkauften, neu hergestellten Sache tritt frühestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 6 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache bei uns abgeliefert hat.

Soweit nachfolgend oder in gesonderten Vereinbarungen und Verträgen nicht anders geregelt, richtet sich die Mängelhaftung nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften.

7.6 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

7.7 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht unverzüglich nachkommt, sind wir bei der Anlieferung von Neuware berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

7.8 Die Rückgabe beanstandeter Ware erfolgt grundsätzlich gegen Belastung des Warenwerts durch uns. Nachgebesserte und neu angelieferte, fabrikmäßig hergestellte Ware oder Ersatzlieferungen sind erneut in Rechnung zu stellen.

7.9 Innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche beanstandete Ware, welche in unseren Produkten eingebaut ist oder sich bereits bei unseren Kunden oder deren Endkunden befindet (Feldausfälle) werden in der Regel ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten durch unsere Servicetechniker oder Fachpersonal unserer Kunden ausgebaut und gegen Berechnung des Warenwerts an den Lieferanten zurückgegeben. Darüber hinaus sind wir berechtigt dem Lieferanten alle, für derartige Nacherfüllungen erforderlichen Aufwendungen zu berechnen und berechnigte Kostenforderungen unserer Kunden, welche unmittelbar im Zusammenhang mit der beanstandeten Lieferanten-Ware stehen, an den Lieferanten weiterzugeben.

Die Rücklieferung nachgebesselter, im Feld ausgefallener Ware an uns ist nicht zulässig. Falls der Lieferant Nacherfüllungen von beanstandeter Feldware bei unseren Kunden oder Endkunden selbst vornehmen möchte, ist dies mit uns zu vereinbaren.

7.10 Die Untersuchungs- und Rügepflicht offener Mängel gilt durch uns gewahrt, wenn die Mängelanzeige schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlung innerhalb von 10 Tagen ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung von uns erhoben wird.

7.11 Der Lieferant garantiert die Rückverfolgbarkeit seiner Lieferungen und verpflichtet sich uns jegliche Informationen hierüber zu geben.

## 8 Geheimhaltung

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, über alle Geschäftsvorgänge und Betriebsabläufe, die ihm oder seinen Mitarbeitern bei Gelegenheit der Ausführung der Verträge über uns bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Die von ihm eingesetzten Mitarbeiter hat er ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung hinzuweisen.

8.2 Dokumente (Zeichnungen, technische Spezifikationen, Stücklisten etc.), Unterlagen und Muster aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind streng vertraulich zu behandeln, nur zu vertragsmäßigen Zwecken zu verwenden, vor Missbrauch zu schützen und nach Vertragsende ohne Rückbehaltungsrecht unaufgefordert zurückzugeben.

8.3 Jegliche Nutzung der mit der Durchführung von Verträgen mit uns bekannt gewordenen Informationen auf eigene Rechnung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen begründen Schadensersatzansprüche von uns an den Lieferanten.

## 9 Produkthaftung

Für den Fall, dass Neuberger aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in den vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 10 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

## 11 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Umständen, welche ihm die Einhaltung der Lieferfrist unmöglich machen, unverzüglich zu benachrichtigen.

## 12 Rücktritt

Falls eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Lieferanten eintritt, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn durch die vorgenannten Umstände die Abwicklung des Vertrages gefährdet erscheint. Die Annahme von Teillieferungen und Teilleistungen nach dem Eintritt eines der oben genannten Umstände berührt das Recht den Vertrag im Übrigen zu beenden nicht.

## 13 Salvatorische Klausel

Verträge bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ziele soweit wie möglich erreicht werden. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

## 14 Allgemeine Bestimmungen

14.1 Gerichtsstand ist Ansbach, Deutschland bzw. Zürich, Schweiz.

14.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).